

# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

## für die Beschaffung von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Bestellungen des Auftraggebers (AG) gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen („Einkaufsbedingungen“), auch für den Fall, dass der Auftragnehmer (AN) in seiner Auftragsbestätigung keinen Bezug auf sie nimmt oder nur auf seine eigenen Liefer- und Verkaufsbedingungen hinweist. Der AG schließt Bestellungen nur auf Grundlage der nachstehenden Einkaufsbedingungen ab.
- 1.2 Somit gelten Geschäftsbedingungen des AN nur dann, soweit der AG ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Vereinbarungen, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung des AG. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge der Priorität:
  - Sondervereinbarungen, soweit diese vom AG schriftlich bestätigt wurden;
  - die nachstehenden Einkaufsbedingungen;
  - dispositive gesetzliche Normen des anwendbaren Rechts.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Bestellungen des AG, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.

### 2. Auftragserteilung

- 2.1 Es sind nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen verbindlich.
- 2.2 Die Annahme einer vom AG ausgestellten Bestellung ist spätestens innerhalb von fünf Tagen, vom Tag des Erhalts der Bestellung an gerechnet, durch eine firmenmäßig gefertigte Auftragsbestätigung zu bestätigen, ansonsten die Bestellung ohne jegliche Modifikation als angenommen gilt.
- 2.3 Allfällige Einwände bzw. Abweichungen seitens des AN gegen die ergangene Bestellung sind dem AG ebenso innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Bestellung schriftlich mitzuteilen und bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung. Ohne schriftliche Bestätigung hat der AN keinerlei Anspruch auf eine Abänderung der Bestellung.

### 3. Preise

- 3.1 Die Preise der Bestellung verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, als Festpreise exkl. Mehrwertsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und/oder Leistungen stehenden Aufwendungen des AN beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport bzw. Versandkosten, Verpackung, Steuern (ausgenommen Mehrwertsteuer), Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und/oder Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen.
- 3.2 Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung "geliefert verzollt (DDP)", zum vom AG benannten Bestimmungsort (in der Regel Baustelle) gemäß INCOTERMS 2020.

### 4. Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Rechnungen sind elektronisch beim AG einzureichen. AN aus einem EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Warenbewegung anzuführen. AN aus nicht-EU-Staaten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Rechnungen den für den AG zur ordnungsgemäßen buchhalterischen und steuerlichen Behandlung relevanten Vorschriften entsprechen und haben dazu entsprechende Informationen vom AG einzuholen.
- 4.2 Die vereinbarten (Teil-)Zahlungen erfolgen jeweils innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und/oder Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Garantieleistungen, Schadenersatz, Vertragsstrafen etc.
- 4.3 Dem AG wird ein Haferrücklass über 10% des Gesamtbestellwertes als Sicherstellung für Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Gewährleistungsfrist gem. Artikel 13 hinaus eingeräumt. Der Haferrücklass ist ablösbar gegen Beibringung einer für den AG akzeptablen, kostenlosen, abstrakten und unwiderruflichen Bankgarantie einer erstklassigen Bank.
- 4.4 Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den AN ist der AG jedenfalls berechtigt, jegliche Zahlungen bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Ist die Vertragsgemäßheit der Erfüllung zwischen den Parteien strittig, so berechtigt die Zurückbehaltung von Zahlungen im Hinblick auf diese den AN nicht, seinerseits die weitere Ausführung der Bestellung zu verweigern oder seine Leistung zurückzubehalten. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden. Die Schlussrechnung hat daher auch eine Liste sämtlicher noch offener (auch bereits fakturierter) Forderungen zu enthalten.

### 5. Qualitätssicherung, Subvergaben

- 5.1 Der AN verpflichtet sich und seine Subunternehmer, bei der Durchführung seiner Lieferungen und/oder Leistungen die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen (insbesondere ISO 9001) in der jeweils aktuellen Version anzuwenden. Der AG und der Endabnehmer (EA) haben das Recht, das Qualitätssicherungssystem, die Qualitätssicherungsvorschriften und den Qualitätssicherungsplan des AN und seiner Subunternehmer jederzeit zu auditieren.
- 5.2 Der AN verpflichtet sich, nur nachweislich qualifizierte Subunternehmer einzusetzen und die technischen Vorschriften und terminlichen Erfordernisse aus der Bestellung an die Subunternehmer weiterzugeben. Weiters ist der AN verpflichtet den AG über beabsichtigte Subvergaben rechtzeitig zu informieren und sich diese vom AG vor Vergabe schriftlich bestätigen zu lassen. Auf Aufforderung hat der AN dem AG eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der AN den AG für sämtliche daraus entstehenden Konsequenzen schad- und klaglos zu halten.
- 5.3 Bei durch den AG nicht genehmigten Subvergaben ist der AG unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und vom AN den Ersatz sämtlicher daraus resultierender (auch indirekter) Schäden zu verlangen, ohne dass es auf ein Verschulden des AN ankommt. Die Genehmigung einer Subvergabe durch den AG schränkt die Verpflichtungen des AN nicht ein. Der AN bleibt gegenüber dem AG auch im Falle von Subvergaben für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich. Der AN ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer haftbar wie für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der AN übernimmt für seine Subunternehmer insbesondere auch die Verpflichtungen gemäß Artikel 13. dieser Einkaufsbedingungen.

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN für die Beschaffung von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen

### 6. Dokumentation

- 6.1 *Umfang:* Die Dokumentation ist in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang vorzulegen. Soweit im Einzelnen keine Angaben vorliegen, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Dokumentation in deutscher Sprache zu erstellen und in elektronischer Form zu übermitteln. Die Lieferung hat, soweit nicht anders vereinbart, lt. DDP gemäß INCOTERMS 2020 zu erfolgen. Die Übermittlung der Dokumentation hat unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheit zu erfolgen. Alle Übersichts- und Ausführungszeichnungen sind dem AG rechtzeitig vor Inangriffnahme der Werkstattfertigung vorzulegen, damit die Genehmigung des EA eingeholt und eventuell notwendige oder gewünschte Änderungen oder Ergänzungen ohne Termingefährdung eingearbeitet werden können. Nach Ausführung der Arbeiten hat der AN dem AG die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferungen und/oder Leistungen betreffenden technischen Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis zu dem in der Bestellung genannten Termin, spätestens jedoch vor Abnahme zu übersenden.
- 6.2 *Versanddokumentation:* Die Versanddokumentation hat den Vorgaben des AG zu entsprechen. In der Dokumentation sind jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Vertragspositions- und Itemnummer sowie die Warenbezeichnung unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes klar ersichtlich zu machen. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumenten gleichlautend sein.
- 6.3 *Ursprungsdokumentation:* Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Der Präferenznachweis muss insbesondere auch die Bestellnummer und die Auftragsnummer des AG enthalten. Warenwerte dürfen nicht aufscheinen. Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land des AN als Ursprungsland. *Ursprungszeugnis:* Das Ursprungszeugnis ist auf Anforderung seitens des AG und auf Kosten des AN durch die zuständige Handelskammer und vom zuständigen Konsulat bzw. der zuständigen Botschaft beglaubigen zu lassen. *Ursprungsbestätigung:* Falls die Erstellung der Ursprungszeugnisse durch den AG erfolgt, ist auf Anforderung des AG vom AN für jeden Einzelteil eine Ursprungsbestätigung mit Angabe der Erzeugerfirma (mit genauer Adresse) und/oder des Ursprungslandes vorzulegen. Sämtliche Angaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.
- 6.4 *Prüfdokumentation:* Soweit dies im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall erforderlich ist, besteht die vom AN zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätskontrolle, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.
- 6.5 *Montagedokumentation:* Unterlagen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Montage sind dem Terminplan und dem tatsächlichen Lieferablauf entsprechend beizubringen.

### 7. CE-Kennzeichnung

- 7.1 Wenn für die Lieferungen und/oder Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und/oder eine Konformitätserklärung vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und an einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage das CE-Zeichen anzubringen und/oder dem AG die notwendigen Konformitätserklärungen in den für die Dokumentation bzw. in den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprachen zur Verfügung zu stellen.

### 8. Begleitende Kontrolle

- 8.1 Der AN räumt dem AG und dem EA und von diesen beauftragten Personen das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG und dem EA oder deren Beauftragte Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN und dessen Subunternehmern zu ermöglichen und dem AG ständig über den tatsächlichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten und absehbare Terminverschiebungen unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe von Terminverschiebungen begründet, sofern der AG einer solchen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, kein Abgehen von den vertraglich vereinbarten Terminen. Mit Überschreiten der vereinbarten Termine befindet sich der AN in Verzug.
- 8.2 Der AN ist verpflichtet, vor der technischen Prüfung durch das Prüfteam selbst eine vollständige Prüfung vorzunehmen und detaillierte Prüfergebnisse (Prüfbericht, Messprotokolle etc.) zur Endprüfung vorzulegen sowie auf Verlangen des AG an dieser teilzunehmen. Zur Durchführung ordnungsgemäßer und wirkungsvoller Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen etc. zur Verfügung.
- 8.3 Stellt der AG mangelhafte Qualität und/oder Verzug fest, hat er das Recht, bis zur Beseitigung der Mängel bzw. bis zum Aufholen des Verzuges, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten des AN am Ort der Fertigung auf Kosten des AN durchzuführen. Der AG hat den AN davon rechtzeitig zu informieren. Der AN ist verpflichtet, die Anlagen/Anlagenkomponenten etc. allseits leicht zugänglich und unfallsicher zur Prüfung vorzustellen. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein und bedeuten insbesondere keinen Verzicht des AG auf ihm zustehende Rechte wie z.B. Vertragsstrafen, Schadenersatz, Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie, . Im Zuge der Prüfungen festgestellte Mängel hat der AN unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Sollte der AN die festgestellten Mängel nicht binnen angemessener Frist vollständig beseitigen, ist der AG berechtigt, die unterlassene bzw. ungenügend erbrachte Verbesserung selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) auf Kosten des AN vorzunehmen.
- 8.4 Zu den Prüfungen sind vom AN die vorgeschriebene Prüfdokumentation, bei Verpackungsprüfung die Packlisten, bereitzustellen. Unvollständige oder falsche Prüfdokumentation kann zu Wiederholungsprüfungen führen. Die Prüfdokumentation ist dem Prüfer des AG bei der Prüfung vorzulegen und in der verlangten Anzahl zu übergeben oder innerhalb einer vereinbarten Frist zu übersenden. Bei Prüfverzicht ist die Prüfdokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/Anlagenkomponente, dem AG zu übermitteln.
- 8.5 Der AN bzw. der AG oder der EA tragen jeweils die Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam selbst. Kommt eine Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht zustande, oder scheitert diese aus solchen Gründen, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten, insbesondere auch für Personal bzw. Prüfteam des AG und EA, vom AN zu tragen.

## **ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN**

### **für die Beschaffung von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen**

#### **9. Verpackung, Versand**

- 9.1 Transportgerechte Verpackung und Transport der gesamten Lieferung gemäß Vereinbarung sowie laut DDP INCOTERMS 2020 (soweit diese nicht von den Vorgaben des AG abweichen) sind Bestandteil des Leistungsumfanges des AN. Bei der Verpackung ist darauf zu achten, dass die zu liefernden Waren den Transport mit allen vorhersehbaren Unbilden heil überstehen. Das Versandgut ist eindeutig und ausreichend zu kennzeichnen. Aus Nichteinhaltung der Versandbedingungen entstehende Mehrkosten, z.B. Sondertransporte mit entsprechenden Verpackungserfordernissen, sind vom AN zu tragen.

#### **10. Termine**

- 10.1 Die Lieferung hat zu den in der Bestellung angegebenen Terminen zu erfolgen. Ein Abgehen von den in der Bestellung angegebenen Lieferterminen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG.
- 10.2 Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des Eingangsstempels des AG bzw. der Übernahmestätigung des AG, wenn sie im Sinne der Bestellung vollständig und richtig vorgelegt wurde. Für Lieferungen und/oder Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen Verpflichtungen des AN gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.
- 10.3 Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der genauen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Aufgrund einer Verzögerung ist der AG berechtigt, Vertragsstrafen nach Artikel 12. zu verlangen. Eine darüber hinaus gehende Haftung des AN bleibt davon unberührt. Für den Fall, dass sich aus der Bestellung für den AG terminliche Mitwirkungspflichten ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzügen seiner Lieferungen und/oder Leistungen nicht auf verzögerte Beistellungen oder verzögerte Mitwirkungshandlungen des AG berufen. Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspäteten Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges, und zwar ohne Mehrkosten für den AG. Als neue Termine, die einer Vertragsstrafe unterliegen, gelten die um diesen Verzug verlängerten ursprünglichen Termine. In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert, beziehungsweise aufgeholt werden. Werden Maßnahmen zur Minimierung, beziehungsweise Aufholung eines vom AG zu vertretenden Verzugs ergriffen, so ist der AN berechtigt, diese Kosten dem AG in Rechnung zu stellen, sofern er den AG über diese Mehrkosten vor Ergreifung der Maßnahmen informiert, und dieser die Mehrkosten ausdrücklich akzeptiert hat. Die Kosten für die Minimierung, beziehungsweise Aufholung eines nicht vom AG zu vertretenden Verzugs hat der AN zu tragen.
- 10.4 Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu drei Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen. Das Eigentum an den Liefergegenständen geht mit Beginn der Einlagerung auf den AG über. Dies bewirkt jedoch noch keine Abnahme nach Artikel 14 und bestätigt insbesondere noch nicht die vertragsgemäße Erfüllung durch den AN. Teilzahlungen, die aufgrund davon betroffener Lieferungen fällig wären, werden vom AG bei Fälligkeit bezahlt, wenn der AN die entsprechende Einlagerungsbestätigung sowie Bestätigung des Übergangs des Eigentums an den AG übermittelt, oder eine für den AG akzeptable, kostenlose, abstrakte und unwiderrufliche Bankgarantie einer erstklassigen Bank über den fälligen Betrag dem AG übergibt. Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den AG gestattet. Ist eine Lagerung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten notwendig, gebührt dem AN dafür nach entsprechendem Nachweis der Ersatz der angemessenen Kosten.
- 10.5 Lieferungen und/oder Leistungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

#### **11. Änderungen des Vertragsumfanges**

- 11.1 Der AG kann durch schriftliche Mitteilung an den AN Änderungen bezüglich des Leistungsumfanges und/oder der Liefertermine der Bestellung verlangen. Der AN hat binnen 5 Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung dem AG schriftlich detaillierte Informationen zu allfälligen Auswirkungen auf den Leistungsumfang, den Preis und/oder die Liefertermine zu übermitteln, wobei die Auswirkungen detailliert zu begründen und zu belegen sind. Unterlässt der AN die Übermittlung einer entsprechenden Nachricht, oder erfolgt die Übermittlung nicht fristgerecht, so gelten die vom AG verlangten Änderungen als akzeptiert, ohne dass dies Änderungen der Liefertermine und/oder des Preises bewirkt. Im Falle einer rechtzeitigen Übermittlung der Informationen zu allfälligen Auswirkungen der verlangten Änderung auf Leistungsumfang, Preis und/oder Liefertermine, wird die Änderung erst durch schriftliche Bestätigung der Änderung und der Annahme deren Auswirkungen durch den AG wirksam. Erfolgt eine solche Bestätigung und Annahme nicht, so bleiben Leistungsumfang, Preis und Liefertermine unverändert, sofern der AG nicht von dem nachstehenden Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Sollte der AN erklären, einer vom AG geforderten Änderung nicht zuzustimmen, oder diese nicht umsetzen zu können, kann der AG von seinem Rücktrittsrecht gemäß Artikel 19.3 Gebrauch machen.
- 11.2 Der AN verpflichtet sich, ihm bekannt werdende Verbesserungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand dem AG mitzuteilen und anzubieten. Änderungen dürfen nur aufgrund einer Nachtragsbestellung durch den AG gemäß Bestimmung 11.1 vorgenommen werden.

#### **12. Vertragsstrafen für Verzug, Haftung**

- 12.1 Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er - unabhängig vom Eintritt eines Schadens - folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Vertragsstrafe ist verschuldensunabhängig. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls von den laufenden Rechnungen bzw. den Forderungen des AN auch aus anderen Verträgen des AN mit dem AG in Abzug gebracht werden. Sofern im Zuge der Vertragsverhandlungen nicht anders vereinbart wird, kommen folgende Sätze zur Anwendung:
- Lieferungen und/oder Leistungen: 1% je angefangener Verzugswoche, maximal 10% des Gesamtbestellwertes;
  - Dokumentation: 0,5% je angefangener Verzugswoche, maximal 5% des Gesamtbestellwertes.

## **ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN**

### **für die Beschaffung von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen**

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des auch nur teilweisen Verzuges. Bei mangelhafter Lieferung und/oder Leistung unterliegt die Zeit zwischen deren Übernahme und der Mängelrüge durch den AG jedoch keiner Vertragsstrafe. In diesem Fall entsteht die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung eines Mangels bis zu dessen Behebung. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seinen Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierenden Haftungen.

- 12.2 Wenn die Bestellung Vertragsstrafen für Mängel, nicht erreichte zugesicherte Eigenschaften oder Garantien vorsieht (z.B. Leistungsponalen), wird der AN nicht von seiner Verpflichtung entbunden, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen müssen. Die Bezahlung von Vertragsstrafen, Leistungsponalen etc. entbindet den AN nicht von der Einhaltung zugesicherter Eigenschaften oder von aus Garantien resultierenden Haftungen.
- 12.3 Der AN erklärt, dass ihm die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit Dokumentation stehenden Verpflichtungen bekannt ist und er deshalb für die Folgen eventueller Verzüge und Mängel auch im Hinblick auf die Dokumentation haftet.
- 12.4 Bezüglich Ingenieur- und Planungsleistungen, Beratungstätigkeit und Dokumentation garantiert der AN deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 12.5 Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte fehlerhafte Produkte oder mangelhaft erbrachte Leistungen zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und dem AG schad- und klaglos zu halten. Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolizze vorzulegen. Der Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung schränkt die Verpflichtungen und Haftung des AN aus diesem Artikel in keiner Weise ein, selbst wenn der AG keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolizze erhebt.

### **13. Gewährleistung, Schadenersatz**

- 13.1 Der AN gewährleistet für sich und seine Subunternehmer neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit, Mängelfreiheit und Eignung seiner Lieferungen und/oder Leistungen für den konkreten Bedarfsfall, insbesondere auch die Beschaffenheit und Eignung der Lieferungen und/oder Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz einschließlich Lärm), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik. Der AN hat nachweislich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch des Produkts üblicherweise zu rechnen ist.
- 13.2 Wurde in der Bestellung nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate. Die Frist beginnt bei Einzelteilen mit der Auslieferung (Übergabe) an den AG (Ausnahmen können Werksabnahmen darstellen, was jedoch gesondert vereinbart werden muss), bei Maschinen oder Anlagenteilen sowie sonstigen Leistungen mit der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls. Der AN gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an den AG frei von Rechts- oder Sachmängeln ist und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und insbesondere den spezifizierten Normen, Vorschriften und Qualitätsanforderungen entspricht. Tritt innerhalb von 24 Monaten ab Beginn der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser bereits bei Beginn der Gewährleistungsfrist vorhanden war, sofern der AN diese Vermutung nicht zweifelsfrei widerlegt.
- 13.3 Eine Prüfungspflicht des AG nach Eingang der Ware auf Identität, offensichtliche Mängel, Fehlmengen sowie Transportschäden etc. besteht nicht, § 377 UGB wird ausgeschlossen.
- 13.4 Unabhängig von den hier ausdrücklich erwähnten Rechten des AG bleiben dessen sonstigen Ansprüche, insbesondere aus gesetzlicher Gewährleistung, Schadenersatz und Vertragsrücktritt unberührt. Hinsichtlich der Gewährleistung verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten oder nicht erhobenen Mängelrüge.
- 13.5 Etwaig erkannte Mängel oder sonstige Abweichungen werden dem AN innerhalb angemessener Frist angezeigt. Sämtliche Mängel oder Abweichungen (einschließlich Nichterfüllung technischer Garantien und Leistungsgarantien) sind, sofern diese nicht vom AG verursacht werden, durch den AN auf eigene Kosten und Gefahr zu beheben. Erfolgt die Behebung nicht binnen angemessener Nachfrist nach entsprechender Mitteilung und/oder Aufforderung durch den AG, so ist der AG berechtigt, nach seiner Wahl die Mängelbehebung auf Kosten und Gefahr des AN selbst vorzunehmen, oder durch Dritte vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme), Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisreduzierung geltend zu machen oder die Bestellung an den AN auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären. Der AN hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen.
- 13.6 Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistung erneut zu laufen. Weiters wird die Gewährleistung des Gesamtprodukts um jenen Zeitraum verlängert, in welchem das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte.
- 13.7 Bei Vorliegen von Mängeln welcher Art auch immer ist der AG jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten.
- 13.8 Der AN garantiert, dass die als notwendig angebotenen und einvernehmlich ausgewählten Ersatz- und Verschleißteile für den Zeitraum ab Inbetriebnahme und einen kontinuierlichen Dauerbetrieb, falls nicht anders vereinbart, von drei Jahren absolut ausreichen. Andernfalls hat der AN kostenlos entsprechende Nachlieferungen lt. DDP gemäß INCOTERMS 2020 zum vom AG benannten Ort (in der Regel Baustelle) verpackt nach den Vorgaben des AG durchzuführen. Auf diese Nachlieferungen sind die vorliegenden Einkaufsbedingungen anwendbar. Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für den Liefergegenstand bis zehn Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

### **14. Abnahme**

- 14.1 Grundsätzlich wird die Vertragskonformität der Lieferungen und/oder Leistungen im Leistungstest der Gesamtanlage überprüft. Der AG ist jedoch berechtigt, zusätzliche spezielle Tests zur Überprüfung der Lieferungen und/oder Leistungen durchzuführen.
- 14.2 Wenn ein Leistungstest nicht erfolgreich ist oder die Abnahme wegen anderer Mängel nicht erfolgt, gewährt der AG dem AN eine nach Maßgabe des Zusammenhanges mit der Gesamtanlage angemessene Frist zur Vornahme von Nachbesserungen.

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN für die Beschaffung von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen

Vom AN im Zuge erfolgloser Leistungstests verursachter Aufwand des AG und EA an Personal, Material, Betriebsmitteln etc. ist vom AN zu tragen. Findet die Abnahme aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist statt, kann der AG die in der Bestellung vereinbarten Vertragsstrafen und/oder Preisminderung verlangen oder unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

### 15. Export- und Importlizenz

- 15.1 Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und/oder Leistungen erforderliche Export- oder Importlizenzen, insbesondere für den Export oder Import in das Land des EA, auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen den kompletten Lieferungen und/oder Leistungen entgegenstehen; andernfalls haftet der AN für den Schaden, der dem AG und/oder dem EA dadurch entsteht. Der AN wird den AG nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neu entstehende Export- und/oder Importverbote und/oder Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

### 16. Geheimhaltung

- 16.1 Der AN ist unwiderruflich verpflichtet, sämtliche vom AG, durch Dritte oder sonst im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der AN darf den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG, EA oder sonst im Zusammenhang mit der Bestellung direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG weder publizieren noch zu Werbe- oder anderen Zwecken oder in einer wie immer gearteten Weise verwenden. Insbesondere sind die vom AG beigestellten Ausführungsunterlagen und die Dokumentationen vom AN geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Trifft den AN eine unbedingte und unvermeidbare gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen, so hat er den AG vor einer Offenlegung nachweislich über den Bestand und den Umfang dieser Verpflichtung zu informieren und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 16.2 Ist die Weitergabe von Informationen an Dritte zur Erfüllung der Bestellung zwingend und unumgänglich notwendig, so hat der AN die Geheimhaltungspflichten nach den gegenständlichen Bestimmungen vor Weitergabe an den Dritten auf diesen rechtsverbindlich zu erstrecken. Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN zur Schadloshaltung des AG auch gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet.

### 17. Rechte am Vertragsgegenstand

- 17.1 *Rechte Dritter:* Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und/oder Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede sich später herausstellende Verletzung hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, den AG und/oder EA schad- und klaglos zu halten und dem AG und/oder EA den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu verschaffen oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG und EA sicherzustellen.
- 17.2 *Urheberrecht:* Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-How verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind.
- 17.3 *Erfindungen und Verbesserungen:* Der AN ist verpflichtet, Erfindungen und Verbesserungen durch ihn oder seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Auftragsrealisierung unter Verwendung der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen dem AG mitzuteilen und über Ersuchen des AG Erfindungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des relevanten Patentgesetzes in Anspruch zu nehmen. Die in Anspruch genommene Erfindung (Patent) wird der AN mit allen Rechten und Pflichten an den AG, gegen Ersatz der dem Erfinder gewährten Vergütung und der Patentbegründungskosten, vorbehaltlos übertragen. Die Inanspruchnahme der Erfindung, die Patentanmeldung und die Festlegung der dem Erfinder nach dem Gesetz zustehenden Vergütung wird der AN einvernehmlich mit dem AG durchführen. Der AN hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer eine gleichartige Verpflichtung zugunsten des AG übernehmen.
- 17.4 *Nachaufträge:* Insbesondere zum Schutz des vom AN in Zusammenhang mit dem Auftrag erworbenen Know-Hows des AG und zur Sicherstellung eines optimalen Betriebes der Gesamtanlage auch nach Ablauf der Gewährleistungs- und/oder Garantiefrist gewährt der AN dem AG für eventuelle Nachaufträge des Kunden/EA oder dessen Bevollmächtigten zu der vom AG gelieferten Gesamtanlage für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Endauslieferung entsprechenden Kundenschutz. Der AN verpflichtet sich, keine direkten oder indirekten Angebote an den EA, z.B. für Ersatz- und Verschleißteile, ohne Zustimmung mit dem AG als Vertriebspartner zu legen.

### 18. Höhere Gewalt

- 18.1 Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten insbesondere Embargos, Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem AG unverzüglich nach jenem Zeitpunkt, zu dem der AN vom Ereignis Kenntnis erlangen hätte können, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes/Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übermittelt. Der AN hat in Fällen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und dem AG hierüber laufend zu unterrichten. Falls der AN von einem Umstand Kenntnis erlangt, der zu einer unbeeinflussbaren Verzögerung führt oder führen könnte, hat er den AG unverzüglich schriftlich zu informieren und sich nach besten Kräften um Minderung der damit verbundenen nachteiligen Folgen zu bemühen.
- 18.2 Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert. Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauern, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der AG haftet gegenüber dem AN nicht für die Folgen, insbesondere Kosten, von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch unvorhersehbare, nicht abwendbare Ereignisse verursacht werden.

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN für die Beschaffung von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen

### 19. Rücktritt/Beendigung

19.1 *Vertragsverletzung:* Der AG kann im Fall von Pflichtverletzungen sowie Verstößen des AN gegen eine ihm nach diesem Vertrag zukommende Verpflichtung, und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der AG kann vom Vertrag auch ohne Setzen einer Nachfrist ganz oder teilweise zurücktreten, wenn z.B.

- dem AN nach Mahnung durch den AG, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist;
- der AG schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht erfüllen wird bzw. kann;
- bereits ein oder mehrere Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind.
- der AN gegen die Verpflichtung gemäß Artikel 19.2 verstößt.

Pflichtverletzungen im vorgenannten Sinne sind unter anderem solche Verzögerungen oder drohende Verzögerungen von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, die die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden oder erheblich erschweren, auch wenn dafür eine Vertragsstrafe vorgesehen ist. Der AG ist ungeachtet eines etwaigen Rücktritts berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) auf Kosten des AN vorzunehmen. Die dabei anfallenden Kosten und/oder Aufwendungen können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen des AG an den AN abgezogen werden. Im Falle eines Rücktritts hat der AN vom AG für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten zurückzahlen. Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Ersatzvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Subunternehmern befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc., ist der AN zu deren Herausgabe an den AG verpflichtet. Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Selbstvornahme oder Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.

*Nutzungsrecht:* Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der AG Anspruch auf für den AG und/oder EA kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

19.2 *Bonität des AN:* Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Verfahrens nach der österreichischen Insolvenzordnung, nach dem österreichischen Unternehmensreorganisationsgesetz bzw. vergleichbarer Verfahren nach nicht-österreichischem Recht, oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN ist der AG vom AN umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen. Falls über den AN eines der vorgenannten Verfahren eröffnet wird oder im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN, kann der AG über die beim AN und/oder seinen Subunternehmern lagernden Lieferungen und/oder Leistungen umgehend verfügen (wobei der AN auch dazu verpflichtet ist, insbesondere allfällig erforderliche Rechte unverzüglich vollumfänglich an den AG abzutreten) und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

Der AN hat den AG unverzüglich über die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung, nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz oder vergleichbarer Verfahren nach nicht-österreichischem Recht zu informieren und den AG während des Verfahrenszeitraumes monatlich über den Stand des Verfahrens zu berichten.

19.3 *Stornierung:* Der AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und/oder Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Zusätzlich gebührt dem AN ein angemessener Gewinnaufschlag in Bezug auf die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und/oder Leistungen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktritts alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

19.4 *Kündigung aus wichtigem Grund:* Der AG hat das Recht, aus wichtigem Grund ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Stornierung des Auftrags des EA gegenüber dem AN. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und/oder Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Ein Gewinnaufschlag gebührt dem AN in diesem Fall nicht.

19.5 *Sistierung:* Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. In diesem Fall ist der AG verpflichtet, die Gründe für die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung gegenüber dem AN offen zu legen und die verfügbaren Informationen zur voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu Verfügung zu stellen. Der AN hat basierend auf diesen Informationen dem AG die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis jeweils maximal drei Monate wird der AN keine Forderungen stellen. Nach Beendigung der Sistierung durch den AG hat der AN unverzüglich mit der Fortsetzung der Auftragsabwicklung zu beginnen.

### 20. Gefahren- / Eigentumsübergang

20.1 Für den Gefahrenübergang gelten, sofern in diesen Einkaufsbedingungen oder in der Bestellung nichts Abweichendes geregelt ist, die Bedingungen DDP laut INCOTERMS 2020.

20.2 Falls die Montage der Lieferungen im Lieferumfang des AN enthalten ist, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den AG.

### 21. Versicherungen

21.1 Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des AN, die erforderlichen Versicherungen selbst abzuschließen. Jedenfalls aber verpflichtet sich der AN folgende Versicherungen in ausreichender Höhe und auf seine Kosten abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

## **ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN**

### **für die Beschaffung von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen**

- Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht (wobei auch die Haftpflicht wegen schädigender Einwirkungen auf die Umwelt [Boden, Luft, Wasser] und alle sich daraus ergebenden Folgen abgedeckt sein müssen)
- Transportversicherung
- Planungshaftpflichtversicherung im Falle reiner Planungsleistungen
- Montageversicherung
- eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für die auf der Baustelle im Auftrag des AN betriebenen Fahrzeuge (gilt insbesondere auch für Hubstapler)

Der Abschluss dieser oder sonstiger Versicherungen schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des AN in keiner Weise ein, selbst wenn der AG keinen Einwand gegen die vom AN auf Anforderung des AG vorzulegende Versicherungspolizze erhebt. Falls der AN im Rahmen einer vom AG abgeschlossenen Versicherung mitversichert ist, erkennt der AN die jeweiligen Versicherungsbedingungen als für ihn verbindlich an. Der AN verpflichtet sich daher auch zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie z.B. zur Erteilung der geforderten Auskünfte, Befolgung von Weisungen, Einhaltung von Auflagen etc.

#### **22. Haftung gegenüber dem AN**

22.1 Der AG haftet nicht für Schäden, die vom EA oder Dritten verursacht werden.

#### **23. Geltendmachung von Ansprüchen durch den AN**

23.1 Allfällige Ansprüche des AN auf über den Gesamtbestellwert hinausgehende Zahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, sofern auf diese nicht bereits Artikel 11.1 anzuwenden ist, vom AN unverzüglich, aber spätestens binnen 14 Kalendertagen ab Eintritt des Ereignisses, welches nach Ansicht des AN diesen zu solchen Ansprüchen berechtigt, dem AG schriftlich mit detailliertem Nachweis und unter Angabe der genauen Höhe des Anspruchs sowie der Gründe für diesen anzuzeigen, widrigenfalls sind solche Ansprüche des AN erloschen. Hinsichtlich sämtlicher Forderungen des AN dem AG gegenüber wird ausdrücklich vereinbart, dass diese innerhalb einer Frist von einem Jahr ab deren Entstehen bzw. der erstmaligen Möglichkeit ihrer Geltendmachung vom AN gemäß der Schiedsklausel in Bestimmung 29. geltend gemacht werden müssen, ansonsten die gesetzlichen Verjährungsfolgen eintreten.

#### **24. Ansprüche Dritter**

24.1 Der AN hält den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferungen und/oder Leistungen schad- und klaglos.

#### **25. Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung**

25.1 Eine Abtretung oder Verpfändung der dem AN aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit dem vorangehenden schriftlichen Einverständnis des AG erfolgen. Die Aufrechnung von behaupteten Forderungen durch den AN mit Forderungen des AG wird ausdrücklich ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind bereits gerichtlich rechtskräftig festgestellte Forderungen des AN.

#### **26. Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte**

26.1 Der Erwerb von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten oder sonstiger Sicherheiten an den Beistellungen des AG sowie an den Lieferungen und/oder Leistungen oder Teilen davon ist ausgeschlossen. Der AN hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Bestimmung in allen Verträgen mit seinen Subunternehmern enthalten ist.

#### **27. Salvatorische Klausel**

27.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Inhalt und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

#### **28. Formerfordernis**

28.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

28.2 Soweit in einer Bestimmung dieses Einkaufsbedingungen Schriftlichkeit gefordert wird, umfasst dies auch die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation via E-Mail.

#### **29. Schiedsklausel**

29.1 Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Bei Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von EUR 300.000,00 sind die Regeln des beschleunigten Verfahrens der Wiener Regeln anzuwenden. Haben die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und hat die Streitigkeit keinen internationalen Charakter (vgl. Artikel 1 Absatz 3 Wiener Regeln), dann ist das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien zur Administration des Schiedsverfahrens zuständig. Dieses führt das Verfahren nach der Schieds- und Schlichtungsordnung für die Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern und ist die Streitigkeit von einem Einzelschiedsrichter oder von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Senat endgültig zu entscheiden. Bei Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von EUR 300.000,00 sind die Regeln des beschleunigten Verfahrens der Wiener Regeln sinngemäß anzuwenden.

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

### **für die Beschaffung von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen**

#### **30. Anwendbares Recht**

- 30.1 Unternehmenssitz beider Parteien in Österreich oder in unterschiedlichen Ländern: Auf das vertragliche Verhältnis zwischen AG und AN (einschließlich Schiedsklausel) ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.4.1980.
- 30.2 Unternehmenssitz beider Parteien im selben Land (ausgenommen Österreich): In diesem Fall wird die unter Artikel 30.1 getroffene Regelung wie folgt abgeändert: Anstelle von österreichischem Recht tritt das Recht jenes Landes, in dem sich der Unternehmenssitz der Parteien befindet.